



Satzung für den Turn- und Sportverein Walle von 1913 e.V.
vom 30. September 2019

§1 Begriff, Name und Sitz

Der Turn- und Sportverein ist die auf freiwilliger Grundlage ruhende gemeinnützige Vereinigung aller Sportarten.

Der Verein führt den Namen: "Turn- und Sportverein Walle von 1913 e.V."
Die Abkürzung soll lauten: "TSV Walle von 1913 e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in 27283 Verden-Walle und ist in das zuständige Vereinsregister des Amtsgerichts Walsrode eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Turn- und Sportverein Walle von 1913 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, und zwar speziell in der Breitenarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs.1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene (pauschale) Vergütung gezahlt wird.

Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung und Haushaltslage des Vereins.

Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen).

§4 Neutralität

Der Turn- und Sportverein Walle von 1913 e.V. ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§5 Mitgliedschaften und Gliederung des Vereins

Der Turn- und Sportverein Walle von 1913 e.V. ist Mitglied des Kreissportbundes Verden e.V., des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen an.

Der Verein gliedert sich in seinem Innenverhältnis in der Haushaltsführung unselbständige Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

§6 Mitgliedschaft

a) als Mitglieder:

alle natürlichen Personen aller Geschlechter ab Geburt.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend

b) als Ehrenmitglied:

alle natürlichen Personen aller Geschlechter durch Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Beschluss der Mitgliederversammlung, aufgrund besonderer Verdienste um den Aufbau des Vereins, Förderung des Sports. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft im Turn- und Sportverein Walle von 1913 e.V. erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand, Bestätigung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliedsversammlung.

Personen, die verurteilt sind und die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, können eine Mitgliedschaft im Turn- und Sportverein Walle von 1913 e.V. nicht erwerben.

Wird die Aufnahme eines Bewerbers durch den Vorstand abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Auflösung des Vereins;
- d) durch Ausschluss (siehe §8);
- e) durch Streichung von der Mitgliederliste.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig;

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

§8 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Ausschluss von Mitgliedern kann nur erfolgen:

- a) wenn die vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich verletzt werden,
- b) durch unkameradschaftliches und unsportliches Verhalten während einer sportlichen Veranstaltung (auch Versammlung),
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwider handelt, den Anordnungen des Vorstandes bzw. der Spartenleiter und dergleichen nicht befolgt und Widerstand gegen einen Aufsicht habenden während der Ausübung des Sports leistet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.



Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Neuaufnahmeantrag (Wiedereintritt eines ausgeschlossenen oder ausgetretenen früheren Mitgliedes) kann erst sechs Monate nach erfolgtem Ausschluss oder Austritt gestellt werden.

§9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Wahrung ihrer Interessen durch den Vorstand zu verlangen,
- b) die Beratung des Vorstandes in Anspruch zu nehmen und an allen sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

§10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind insbesondere verpflichtet:

- a) sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Turn- und Sportvereins Walle von 1913 e.V. zu halten,
- b) die Interessen des Vereins zu vertreten,
- c) die festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu entrichten

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, die Erbringung von Dienstleistungen durch die Mitglieder zu beschließen. Daneben kann beschlossen werden, dass die Arbeitspflicht durch Umlagen abgelöst werden kann.

§11 Beiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Darüber hinaus können eine Aufnahmegebühr und Umlagen erhoben werden.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe und die Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und kann in besonderen Fällen eine Erhebung von Umlagen anordnen.

Die Beitragshöhe, die Aufnahmegebühr und die Umlagen können nach verschiedenen Mitgliedsgruppen und Abteilungen des Vereins differenziert werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Betreibung rückständiger Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist der Entscheidung des Vorstandes vorbehalten und erfolgt auf Kosten des säumigen Mitgliedes.

§12 Organe

Die Organe des Turn- und Sportvereins Walle e.V. sind:

1. die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Organ ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach den Richtlinien der Finanzordnung statt.



§13 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten zwei Monaten statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 18 Jahren sind als Teilnehmer (ohne Sitz und Stimme) oder als Zuhörer zuzulassen.

Jedes Mitglied, sofern es stimmberechtigt ist, hat nur eine Stimme.

§14 Aufgaben, Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Beschlussfassungen:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl von mindestens eine/m Kassenprüfer/in für die Dauer von 2 Jahren
- c) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und Geschäftsführung.

Die Einberufung, sowie die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsmitteilungskasten und gleichzeitige Veröffentlichung in der Tageszeitung-"Verdener Aller – Zeitung".

Die Frist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

Den Vorsitz führt der/die Vereinsvorsitzende(r), bei seiner Abwesenheit der/die zweite Vorsitzende(r). Bei Abwesenheit beider, ein von der Versammlung zu wählendes oder zu bestimmendes Mitglied des übrigen Vorstandes.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Voraussetzung ist jedoch die Einhaltung der Einberufungsfrist.

Bei Abstimmung über einen Beschluss entscheidet die einfache Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe des Vereins bindend. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Bei Satzungsänderung ist die $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

Anträge sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.



§15 Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der oben genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Neuwahl des Vorstandes findet alle 2 Jahre statt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ferner können vom Vorstand ein/e 2. Kassenwart/in, ein/e 2. Schriftführer/in, die Abteilungsleiter/innen (Spartenobleute), ein/e Jugendwart/in, ein/e Pressewart/in und ein/e Sozialwart/in als erweiterter Vorstand zur Beratung und Mitarbeit eingesetzt werden. Über Einwände zu den eingesetzten Mitgliedern des erweiterten Vorstandes kann die nachfolgende Jahreshauptversammlung abstimmen.

§16 Aufgaben und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Vorstandssitzung findet jeweils nach Bedarf statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder auf der Vorstandssitzung anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift anzufertigen.

§17 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Finanzordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen erlassen.

§19 Auflösung des Vereins oder einer Abteilung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen bzw. beschlossen werden. Eine Auflösung ist jedoch nur möglich, wenn weniger als 3 (drei) Mitglieder vorhanden sind.

Die Auflösung einer Abteilung kann nur auf einer zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen Abteilungsversammlung stattfinden. Die Auflösung einer Abteilung kann nur erfolgen, wenn weniger als 5 (fünf) Abteilungsangehörige vorhanden sind.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die in der Ortschaft Verden-Walle ansässigen gemeinnützig anerkannten Vereine, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.